



2022

---

SGB II – Jahresbericht

Herausgeber:

Kreis Borken  
- Jobcenter -  
46322 Borken

Fragen beantworten Ihnen:

Jürgen Ahlte  
Abteilungsleitung Haushalt, IT, Controlling  
Tel. 02861 - 681 5015  
E-Mail: [j.ahlte@kreis-borken.de](mailto:j.ahlte@kreis-borken.de)

Susanne Lökes  
Abteilungsleitung Eingliederung  
Tel. 02861 - 681 4979  
E-Mail: [s.loekes@kreis-borken.de](mailto:s.loekes@kreis-borken.de)

Redaktion: Angela Smirek / Steffen Hoffschlag  
Covergrafiken: Adobe Stock  
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei  
© Kreis Borken

Internet: [www.jobcenter-kreis-borken.de](http://www.jobcenter-kreis-borken.de)  
[www.jobcenterkreisborken.de](http://www.jobcenterkreisborken.de)



**Landrat Dr. Kai Zwicker**



**Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster**

## **Vorwort**

Das Jahr 2022 war insgesamt besonders durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geprägt. Für die Entwicklung im Bereich der Jobcenter im Kreis Borken lässt sich dadurch eine Zweiteilung erkennen - von Jahresbeginn bis zum 31. Mai und vom 1. Juni bis zum Jahresende:

Zu Jahresbeginn entwickelten sich die Empfängerzahlen rückläufig, sodass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Mai auf einem historisch niedrigen Niveau bei 6.389 lag. Zum 1. Juni 2022 fand dann der Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Personen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II statt. Dies hatte einen sprunghaften Anstieg des Hilfebedarfs um 940 Bedarfsgemeinschaften zur Folge und wirkte sich überdies in weiterhin steigenden Fallzahlen bis zum Jahresende aus.

Die Auswirkungen des Krieges brachten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter im Kreis Borken besondere Herausforderungen mit sich. Insbesondere der hohe Beratungsbedarf der zahlreichen geflüchteten Personen führte zu einer deutlichen Mehrbelastung vor Ort. Außerdem verursachten die insgesamt gestiegenen Energiekosten sowie die zunehmende Inflation einen erhöhten Unterstützungsbedarf bei allen Hilfesuchenden.

Auch der Arbeitsmarkt im Kreis Borken war von der Energiekrise und der steigenden Inflation betroffen, zeigte sich aber dennoch erfreulich robust. Die im Laufe des Jahres 2022 gestiegene SGB II - Arbeitslosenzahl ist auf einen Sondereffekt zurückzuführen: Die durch die Jobcenter betreuten aus der Ukraine geflüchteten Personen werden seit Juni auch als Arbeitslose geführt, sofern sie arbeiten können und wollen.

Mit Unterstützung der Jobcenter haben im Jahr 2022 rund 2.263 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Für viele konnte so der Leistungsbezug beendet werden. In der Folge hielt sich die Arbeitslosenquote SGB II im Kreis Borken im Jahresdurchschnitt noch bei 2,3 Prozent, wobei sie aber seit Juni stetig stieg und zum Jahresende bereits bei 2,7 Prozent lag. Nur zwei Kreise in Nordrhein-Westfalen wiesen eine noch niedrigere Arbeitslosenquote auf.

Die beschriebenen Entwicklungen führten dazu, dass das Jobcenter im Kreis Borken im münsterland- und auch landesweiten Vergleich weiterhin sehr gut dasteht.

Dass dies so gelingen konnte, ist neben den robusten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreis Borken vor allem auf die engagierte und flexible Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden zurückzuführen. Ihnen und den Mitarbeitenden des Jobcenters Kreis Borken ist auch die reibungslose Umstellung vom „Arbeitslosengeld II“ auf das „Bürgergeld“ zu verdanken, die zum 1. Januar 2023 erfolgte. Mit dem bevorstehenden zweiten Teil

der Umsetzung des Bürgergeldes im Bereich der „aktivierenden Leistungen“ zum 1. Juli 2023 steht den Mitarbeitenden bereits die nächste anspruchsvolle Aufgabe bevor.

Welche zusätzlichen Herausforderungen sich künftig durch den noch immer herrschenden russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ergeben und wie sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterentwickeln, ist aktuell nicht abzusehen.

Ein Hinweis zum Abschluss: Anders als in den Vorjahren ist dieser Bericht in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil enthält den „SGB II – Jahresbericht“ mit den bekannten Informationen zu Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug, während sich der „SGB II - Eingliederungsbericht“ im zweiten Teil ausführlich mit den Aktivitäten und Instrumenten im Eingliederungsbereich befasst.



**Dr. Kai Zwicker**



**Dr. Ansgar Hörster**

## Vorwort

<b>1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Ziele und Vorgaben</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Ergebnisse und Eckwerte</b> .....	<b>6</b>
3.1 Eckwerte Kreis - Leistungsberechtigte .....	6
3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit .....	7
3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden .....	9
3.4 Integrationen in Arbeit .....	9
3.5 Langzeitleistungsbezug .....	10
3.6 Zielwerte 2021 .....	12
<b>4. Finanzen</b> .....	<b>14</b>

## 1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Zum Zeitpunkt der Zielplanung für das Jahr 2022 (Herbst 2021) standen die Unternehmen im Münsterland noch immer unter dem Eindruck der Corona-Pandemie, wobei sich der Großteil der Betriebe erfreulich krisenfest zeigte. Trotz weiterhin bestehender Lieferengpässe befand sich die Wirtschaft auf Erholungskurs. Die Prognosen nahmen, abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie, eine positive Entwicklung an.

Vor diesem Hintergrund erwartete das Jobcenter im Kreis Borken für 2022 im Vergleich zu den beiden, von der Corona-Pandemie geprägten, Vorjahren stabilere Arbeitsmarktverhältnisse für Arbeitsuchende aus dem SGB II. Die Zuwachsraten fanden sich in weiten Teilen in den für Grundsicherungsempfänger/innen ausschlaggebenden Branchen wieder.

Für das Jahr 2022 erwartete das Jobcenter im Kreis Borken außerdem etwas mehr Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen als im Vorjahr. Eine deutliche Steigerung war unter Abwägung der Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt jedoch nicht zu erwarten. Dass der Angriff Russlands auf die Ukraine, mit all seinen Folgen, kurz bevorstehen würde, war zum Zeitpunkt der Zielplanung nicht zu erahnen und hat daher keine Berücksichtigung bei der Aufstellung der Zielwerte gefunden.

Konkret wurde für die Prognose für 2022 ein verminderter Bestand an Bedarfsgemeinschaften sowie an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II angenommen. Dies führte zu folgender Eckwerte-Planung:

<b>Prognose 2022 (Jahresdurchschnittswerte)</b>	
Bedarfsgemeinschaften	6.600
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	9.050
Langzeitleistungsbeziehende	5.900

## 2. Ziele und Vorgaben

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zu den zentralen Anliegen des SGB II zählt einerseits die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, andererseits die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, um schließlich eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu erreichen und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Arbeit im Jobcenter ist daher darauf ausgerichtet

- möglichst viele Arbeitsuchende in dauerhafte und existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verringern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren,
- gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, wenn die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht realistisch ist sowie
- die Handlungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erweitern.

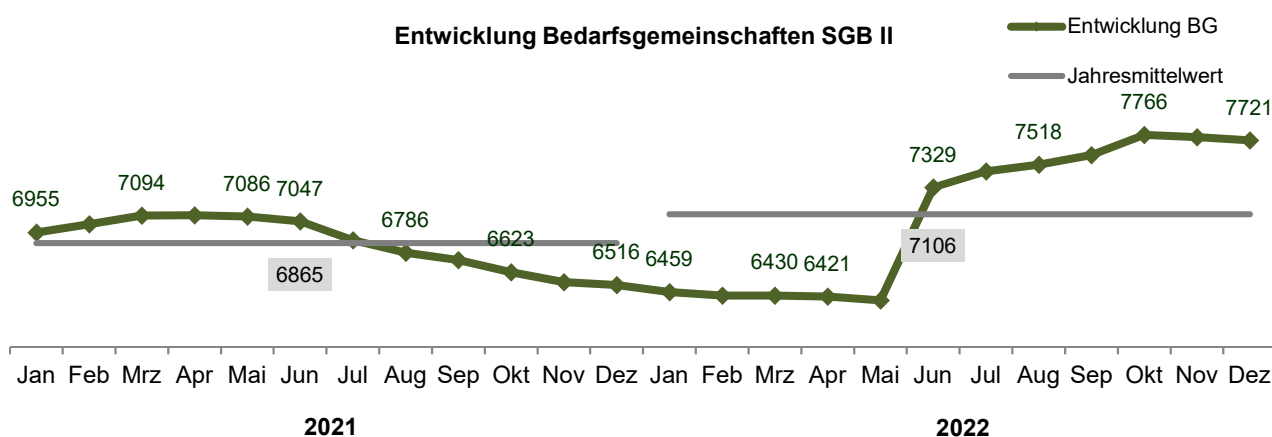
Diesem Auftrag folgend agiert das Jobcenter wiederum mit (Teil-)Zielen in den verschiedenen Bereichen der operativen Arbeit. Die formale Grundlage hierfür bildet die – gesetzlich normierte – Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), die jährlich bilateral neu geschlossen wird. In dieser sind quantitative Zielwerte ebenso enthalten wie Zielsetzungen qualitativer Natur.

Die quantitativen Schwerpunkte der Zielvereinbarung sowie Strategien, Ziele und Entwicklungen im Eingliederungsbereich sind im zweiten Teil dieses Berichts „SGB II – Eingliederungsbericht“ dargestellt.

### 3. Ergebnisse und Eckwerte

#### 3.1 Eckwerte Kreis - Leistungsberechtigte

Die Arbeit des Jobcenters anhand von Kennzahlen und statistischen Werten abzubilden, stellt insofern eine Herausforderung dar, als dass eine enorme Fülle von Daten zu den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende existiert. Als entscheidende Größe für die Darstellung der Entwicklung gilt für uns die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.<sup>1</sup>



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2022 durchschnittlich 7.106 Bedarfsgemeinschaften. Das sind 241 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vorjahr 2021. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 3,5 % gestiegen. Dieser Wert ist jedoch statistisch unterzeichnet, da die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Dezember bereits bei 7.721 lag.

Zu Beginn des Jahres zeigte sich noch eine sehr positive Entwicklung bei den Empfängerzahlen. Hier war bereits ab Januar ein rückläufiger Hilfebedarf zu beobachten, der typischerweise sonst erst mit der Frühjahrsbelebung einige Monate später einsetzt. Im Mai lag das Hilfeniveau auf einem historisch niedrigen Wert von 6.389 BGs.

Der Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zum 01.06.2022 führte dann zu einem massiven Fallzahlenanstieg im Juni. Hier kamen durch die Umstellung der Fälle innerhalb eines Monats 940 weitere BGs hinzu. Noch bis Oktober hielt die steigende Tendenz an. Im November und Dezember verlor diese Entwicklung an Dynamik und die BG Zahlen entwickelten sich leicht rückläufig.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung mit Blick auf die leistungsberechtigten Personen dar, die sich nach der Erwerbsfähigkeit unterscheiden lassen:

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2022 durchschnittlich knapp 2/3 erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. Knapp 1/3 der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre. Dieses Verhältnis hat sich auch durch den Zugang der geflüchteten Personen aus der Ukraine nicht merklich verändert. In der Zeit von Januar bis Mai waren 70 % der Hilfeempfänger erwerbsfähig, im Zeitraum Juni bis Dezember lag ihr Anteil bei 69 %.

<sup>1</sup> Sofern nicht anders angegeben, werden in diesem Jahresbericht die Daten aus der eigenen Auswertung auf Basis der Daten ohne Wartezeit (t-0) verwendet.

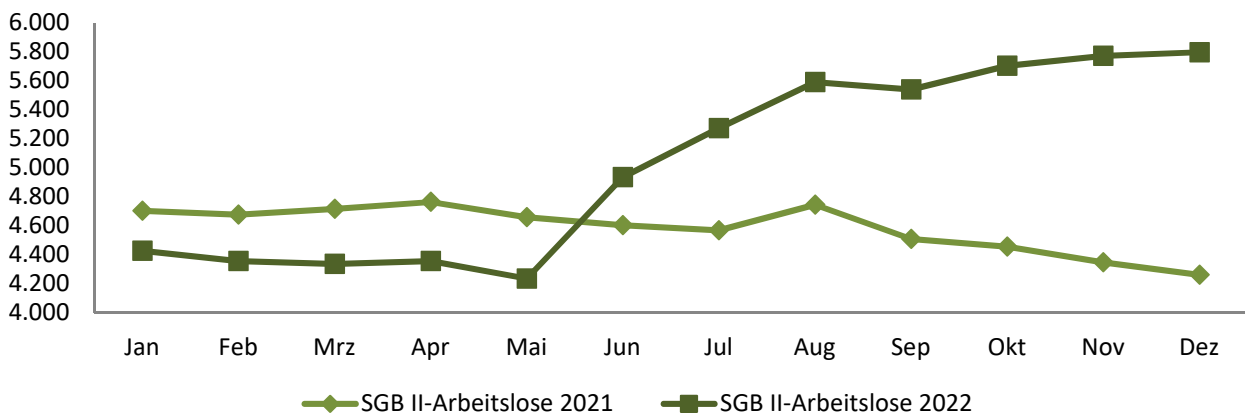


Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2022 mit durchschnittlich 14.128 Personen um 4,0 % über Vorjahresniveau (2021: 13.591 Personen). Doch auch dieser Wert ist unterzeichnet. Zum Jahresende befanden sich bereits 15.480 Personen im Hilfebezug, nachdem die Zahl ab Juni so deutlich angestiegen war. Im Dezember standen damit 2.811 Personen mehr im Leistungsbezug als zu Jahresbeginn.

Die SGB II-Quote ist mit durchschnittlich 4,7 % im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr (2021: 4,5 %) leicht gestiegen. Die Quote spiegelt den Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bezogen auf die Wohnbevölkerung bis zur Regelaltersgrenze (65 Jahre) wider.

### 3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen bildet eine weitere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Als arbeitslos gilt, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht und sich arbeitslos gemeldet hat. Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzzeitarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2022 durchschnittlich 5.028 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 443 Personen bzw. 9,7 % mehr als im Jahr 2021. Die Zahl der Arbeitslosen ist damit gegenüber dem Vorjahr merklich angestiegen. Dies ist ebenfalls auf den starken Anstieg durch den Zugang der geflüchteten Menschen zurückzuführen, welche größtenteils auch als arbeitslos geführt werden. Auch hier lässt sich keine saisontypische Entwicklung erkennen, da diese durch den starken Anstieg im Juni überlagert wird.

Der Jahresdurchschnitt ist im Bereich der Arbeitslosen unterzeichnet, die Zahl der Arbeitslosen im SGB II-Leistungsbezug ist zum Jahresende deutlich höher und liegt um 1.370 über dem Wert des Jahresbeginns.

Die SGB II-Arbeitslosenquote fiel in der ersten Jahreshälfte zunächst bis auf 1,9 % im Mai ab, stieg dann auf Grund der oben geschilderten Entwicklung bis Dezember auf 2,7 %.<sup>2</sup> Im Jahresdurchschnitt 2022 lag die Quote damit bei 2,3 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,0 %, bundesweit 3,5 %.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

<sup>3</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2022

Die Arbeitslosenquote SGB II ist umso positiver zu bewerten, da sie im Kreis Borken auch von einer vergleichsweise niedrigen „Unterbeschäftigungsquote“ begleitet wird (durchschnittlich 2,8 %).<sup>4</sup> Mit der Unterbeschäftigungsquote wird die Zahl der Menschen belegt, die z.B. aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorübergehend nicht als arbeitslos „im Sinne der Statistik“ gewertet wird. Zum Vergleich: Auf Landesebene betrug der Wert 6,6 %, bundesweit 4,8 %.

Anders als im Bereich des SGB II ist im Rechtskreis SGB III die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen gesunken. Mit durchschnittlich 2.682 Arbeitslosen im Jahr 2022 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 568 (- 17,5 %) Arbeitslose weniger als im Vorjahr 2021. Die Quote lag hier bei 1,2 % im Jahresmittel.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 7.836 im Jahr 2021 auf 7.710 in 2022 gesunken (-10 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 3,5 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (6,8 % bzw. 5,3 %)<sup>5</sup> auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

Das wichtigste Instrument zur Sicherung der hohen Beschäftigung war in den Jahren der Corona-Pandemie, insbesondere in den Jahren 2020 und 2021, auch im Bezirk der Agentur für Arbeit Coesfeld die Kurzarbeit. Dieses Instrument hat im Jahr 2022 deutlich an Relevanz verloren und wurde erheblich weniger eingesetzt. In 2022 bezogen in der Spitze im Februar knapp 860 Menschen Kurzarbeitergeld in 540 Betrieben. Im Mai bezogen mit 2.660 zwar deutlich mehr Menschen Kurzarbeit, jedoch hatten mit 290 deutlich weniger Betriebe Kurzarbeit angemeldet.<sup>6</sup> Zum Vergleich: Im ersten „Lockdown“ im April 2020 bezogen in der Spitze fast 40.000 Menschen Kurzarbeitergeld in 4.000 Betrieben, in 2021 bezogen in der Spitze im Februar noch knapp 26.000 Menschen Kurzarbeitergeld in 2.700 Betrieben

---

<sup>4</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe Unterbeschäftigung, Datenstand 17.04.2023

<sup>5</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten - Zeitreihe

<sup>6</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kurzarbeit - Zeitreihe

### 3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden

Innerhalb des Kreisgebietes bestehen große Unterschiede zwischen den Städten und Gemeinden. Um Entwicklungen auf annähernd vergleichender Basis einordnen zu können, unterscheidet das Jobcenter drei sog. Vergleichsgruppen (große und mittlere Städte sowie Gemeinden). Von allen SGB II-Leistungsberechtigten im Kreis Borken lebten im Jahr 2022 etwa 66 % in den vier größten kreisangehörigen Städten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Jahresmittelwerte der wesentlichen Eckdaten 2022 pro Stadt und Gemeinde:

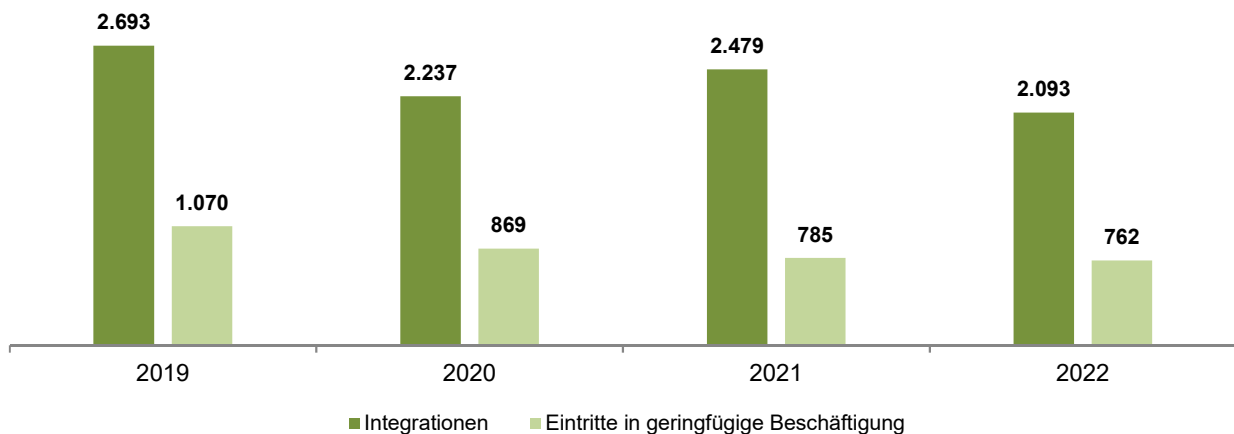
	Bedarfs- gemein- schaften	Leistungs- bezieher (Personen)	erwerbs- fähige LB gesamt	erwerbs- fähige LB < 25 Jahre	Arbeitslose SGB II	SGB II - Quote
<b>Ahaus</b>	578	1.141	771	137	373	3,5%
<b>Bocholt</b>	1.905	3.716	2.666	533	1.503	6,6%
<b>Borken</b>	818	1.580	1.089	173	561	4,7%
<b>Gronau</b>	1.415	2.923	1.992	347	1.039	7,4%
<b>Gescher</b>	310	600	419	68	206	4,3%
<b>Isselburg</b>	181	342	239	42	152	4,0%
<b>Rhede</b>	249	475	333	65	140	3,1%
<b>Stadtlohn</b>	289	621	421	93	239	3,7%
<b>Velen</b>	231	446	305	55	145	4,2%
<b>Vreden</b>	326	633	427	65	207	3,4%
<b>Heek</b>	76	154	105	25	62	2,2%
<b>Heiden</b>	112	217	146	23	60	3,3%
<b>Legden</b>	98	210	136	21	74	3,4%
<b>Raesfeld</b>	160	328	212	41	68	3,6%
<b>Reken</b>	188	395	267	51	134	3,3%
<b>Schöppingen</b>	65	142	92	16	54	2,6%
<b>Südlohn</b>	86	186	117	23	11	2,5%
<b>Kreis (zentral)</b>	19	19	19			
<b>Kreis Gesamt</b>	7.106	14.128	9.756	1.779	5.028	4,7%

### 3.4 Integrationen in Arbeit

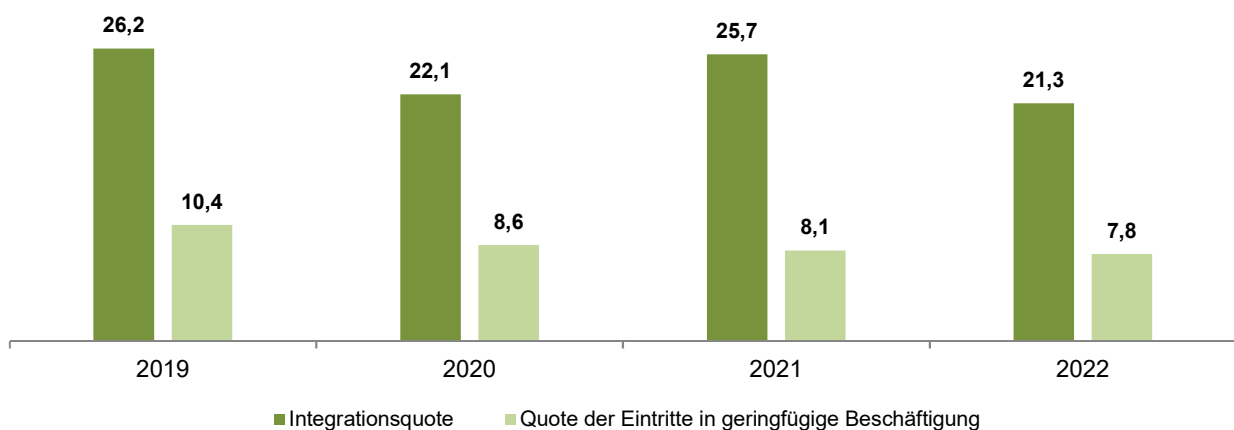
Über die beschriebenen Eckwerte hinaus werden die Integrationserfolge eines Jobcenters herangezogen, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus durch die Erwerbstätigkeit ändert. Ergänzend hierzu werden auch die Eintritte in geringfügige Beschäftigung erfasst. Sie sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit im Jobcenter, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten oder Hilfebedürftigkeit zu verringern.

Datenbasis sind hier die Kennzahlen nach § 48a SGB II mit dem Datenstand März 2023.



Im Jahr 2022 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.093 Integrationen in Arbeit realisiert.<sup>7</sup> Dies entspricht einem Rückgang um 386 Integrationen oder 15,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Des Weiteren haben 762 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2021 lag dieser Wert mit 785 Beschäftigungsaufnahmen geringfügig höher.



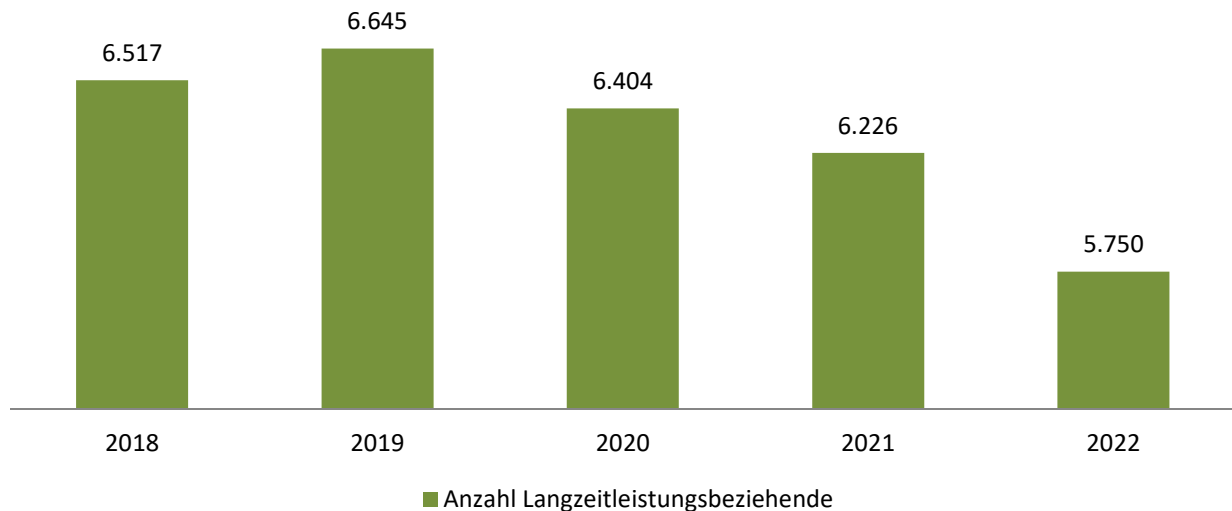
Die Integrationsquote (in %) bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2022 ist die Quote im Kreis Borken um 4,4 Prozentpunkte auf 21,3 % gesunken und liegt damit unter dem Vorjahresniveau. Der Grund für die rückläufige Integrationsquote liegt hier in der gesunkenen absoluten Zahl der Integrationen bei einer deutlich gestiegenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist dabei eine vergleichsweise solide Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2022 auf Platz 23 von 53 NRW-Jobcentern.

### 3.5 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges.

Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.

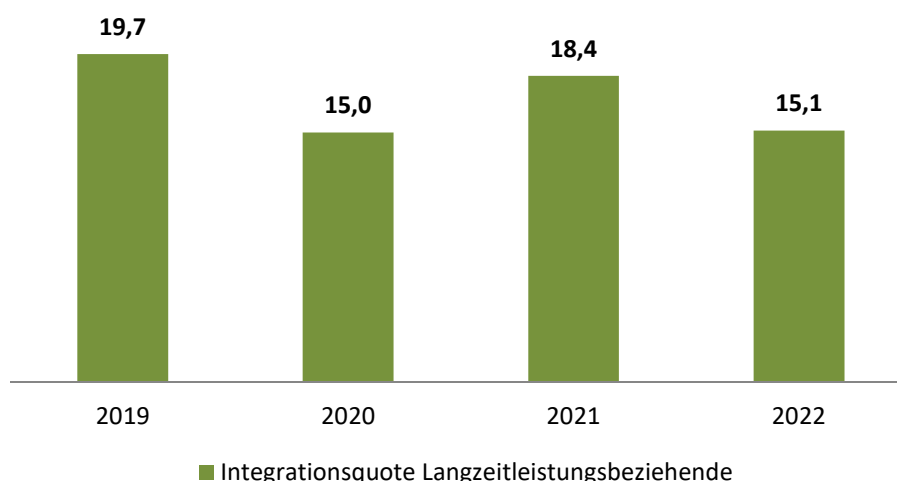
<sup>7</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2023



Im Jahr 2022 setzt sich der Rückgang bei der Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) weiterhin fort.<sup>8</sup> Der Bereich der LZB folgt der Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit einem Versatz um 21 Monate, wenn in den Leistungsbezug eingemündete Erwerbsfähige die Kriterien des LZB erfüllen. Die im Juni 2022 in den SGB II-Bezug eingemündeten eLb werden ab Sommer 2024 die Kriterien für den LZB-Bezug erfüllen.

Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2022 ganz weit vorne (Platz 2 von 53). Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Borken ist in 2022 mit durchschnittlich 59 % (2021: 66 %) leicht gesunken, was auf die gestiegene Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt zurückzuführen ist.

Nachdem die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden im Jahr 2021 nach einem Einbruch aufgrund der Pandemie wieder nahezu Vorkrisenniveau erreicht hatte, ist sie im Jahr 2022 wieder deutlich gesunken.



Auch die absolute Zahl der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in versicherungspflichtige Beschäftigungen ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. So wurden im Jahr 2022 insgesamt 875 Integrationen für Langzeitleistungsbeziehende gezählt.

<sup>8</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2022

### 3.6 Zielwerte 2022

Wie zu Beginn berichtet, lag in 2022 der Fokus auf der weiteren Verbesserung der Integration in Arbeit sowie der Verhinderung eines weiteren deutlichen Anstiegs von Langzeitleistungsbezug. Besonderes Gewicht wurde auch im Jahr 2022 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Im Sinne des im SGB II verankerten Prinzips der Gleichstellung wurden daher auf Basis des Gender-Datenblattes die regionalen Handlungsansätze und -bedarfe analysiert.

Vor diesem Hintergrund war zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und dem Kreis Borken hierzu auch konkret vereinbart worden, dass

- die allgemeine Integrationsquote im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 um 9,2 % gesteigert wird,
- die Integrationsquote speziell der Langzeitleistungsbezieher um 7,8 % über der von 2021 liegt,
- der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden um mindestens 4,3 % gegenüber dem Vorjahr sinkt,
- sowie der Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern in 2022 sich um 0,7 Prozentpunkte verringert.

Am Jahresende 2022 sah das Ergebnis zusammengefasst dann wie folgt aus:<sup>9</sup>

	2021	2022	Veränderung	Ziel erreicht?
Integrationsquote (allgemein)	25,7 %	21,3 %	- 17,1 %	✘
Integrationsquote (Langzeitleistungsbezug)	18,3 %	15,1 %	- 17,5 %	✘
Ø Bestand Langzeitleistungsbezug	6.228	5.750	+ 7,7 %	✓
Abstand Integrationsquote von Frauen und Männern <sup>10</sup>	16,4 %	11,5 %	- 4,9 Prozentpunkte	✓

Was die Verringerung der Hilfebedürftigkeit als solche betrifft, hat es für 2022 keine quantitative Zielabstimmung mit dem Ministerium gegeben. Kreisintern wurde die Entwicklung der Summen der

- Leistungen zum Lebensunterhalt
- sowie der Leistungen für Unterkunft und Heizung

durch ein ganzjähriges Monitoring intensiv beobachtet. Auf Basis der echten Finanzdaten<sup>11</sup> schloss das Jahr 2022 mit folgendem Finanzergebnis ab:

	2021	2022	Veränderung
Leistungen zum Lebensunterhalt	40,10 Mio. €	45,55 Mio. €	+ 13,6 %
Kosten der Unterkunft	32,73 Mio. €	34,77 Mio. €	+ 6,2 %

- ▶ Bei den Leistungen zum Lebensunterhalt ging das Jobcenter von insgesamt leicht sinkenden Ausgaben aus. So wurden wegen eines sinkenden Bestandes an Leistungsberechtigten im SGB II aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem hiesigen Arbeitsmarkt in Kombination mit

<sup>9</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2022

<sup>10</sup> Statistik der Arbeitsagentur – Die Kennzahlen im Überblick

<sup>11</sup> Die Daten basieren auf kreisinternen Auswertungen aus der Buchungssoftware.

der Regelsatzerhöhung zum 01.01.2022 sinkende Aufwendungen beim ALG II in einem Umfang von - 2,1 % angenommen. Bei den Kosten der Unterkunft wurde jedoch eine Kostensteigerung von 2 Prozent mit eingepreist.

- ▶ Tatsächlich kam es entgegen der Planung in beiden Bereichen zu einem Anstieg der Aufwendungen. Ursächlich hierfür sind die in 2022 gewährten einmaligen Corona-Sonderzahlungen und insbesondere der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten.

## 4. Finanzen

Die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II lagen 2022 im Kreis Borken bei 126,6 Mio. €. Bund und Land haben hiervon 103,1 Mio. € finanziert. Nach Abzug sonstiger Erträge wie Unterhalt und Rückzahlungen von Leistungen etc. in Höhe von 6,1 Mio. € verblieb ein Betrag von 17,3 Mio. €, der durch den Kreis sowie die Städte und Gemeinden zu tragen war.

- ▶ Die wesentlichen Kosten im SGB II entstehen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt, also dem **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**. Mit 45,55 Mio. € sind die Aufwendungen 2022 im Vergleich zum Vorjahr (40,10 Mio. €) um 13,6 % gestiegen. Ursächlich hierfür sind die in 2022 gewährten einmaligen Corona-Sonderzahlungen und insbesondere der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten. Die **Sozialversicherungsbeiträge** haben sich stufenweise auf 16,14 Mio. € erhöht.
- ▶ Die **Kosten der Unterkunft** sind im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 34,81 Mio. € merklich angestiegen (+ 5,0 %). Hinzu kamen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie einmalige Leistungen in Höhe von zusammen 1,38 Mio. € (netto), die sich im Vergleich zum Vorjahr um 76,64 % sprunghaft erhöht haben.
- ▶ Für **Bildung- und Teilhabeleistungen** wurden 2022 für alle Rechtskreise zusammengenommen 4,33 Mio. € ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen um 1,2 Mio. € angestiegen und entspricht dem angestrebten Niveau der Vor-Corona-Jahre und die inkludierte Entfaltung des Starke-Familien-Gesetzes.
- ▶ Zusätzlich zu diesen sog. passiven Leistungen (Geldleistungen) wurden im Bereich der aktivierenden Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2022 insgesamt 9,18 Mio. € für die **berufliche Eingliederung** aufgewendet. Die Kosten für die **kommunalen Eingliederungsleistungen** lagen in 2022 bei 0,77 Mio. €.

Finanzen 2022	
Wesentliche Positionen	in Mio. €
ALG II/Sozialgeld	45,55
Sozialversicherung	16,14
Kosten der Unterkunft (inkl. Instandhaltungskosten)	34,81
Einmalige Leistungen	1,05
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,33
Bildung und Teilhabe	4,33
Eingliederungsleistungen des Bundes	9,18
Kommunale Eingliederungsleistungen	0,77
Verwaltungskosten	15,16
Erträge (ALG II/Sozialgeld)	3,56
Wohngeldersparnis des Landes	1,81
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,54







2022

---

SGB II - Eingliederungsbericht

## Inhalt

<b>1. Rahmenbedingungen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Organisation .....	3
1.2 Personal .....	3
1.3 Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudget .....	4
<b>2. Strategien, Ziele und Entwicklungen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Schwerpunkte im Rahmen der Zielvereinbarung .....	5
2.2 Entwicklung im Jahresverlauf .....	8
<b>3. Eingliederung – Aktivitäten und Instrumente</b> .....	<b>9</b>
3.1 Bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen .....	9
3.2 Kommunalfinanzierte Eingliederungsleistungen .....	14
3.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote .....	16
<b>4. Bewertung und Ausblick</b> .....	<b>17</b>
4.1 Inanspruchnahme der Angebote .....	17
4.2 Ausblick .....	17

### Anlagen:

- **A1** Förderangebote - Kurzbeschreibung
- **A2** Förderangebote nach Rechtsgrundlagen

---

Jobcenter im Kreis Borken  
Der Landrat  
46322 Borken

Fragen beantworten Ihnen:

Susanne Lökes  
Fachabteilungsleitung Eingliederung  
Tel.: 02861 – 681 4979  
E-Mail: [s.loekes@kreis-borken.de](mailto:s.loekes@kreis-borken.de)

Stand: 20.04.2023

## 1. Rahmenbedingungen

### 1.1 Organisation

Der Kreis Borken nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wahr.

Die kundenbezogenen Leistungen (Leistungsgewährung, Fallmanagement, Arbeitsvermittlung) sind im Wesentlichen auf die 17 Städte und Gemeinden des Kreises delegiert. Der Kreis nimmt im Rahmen der zentralen Aufgaben Funktionen wie Planung, Steuerung, Haushalt, Controlling, ADV, Eingliederungsplanung sowie weitere zentralisierte Aufgaben wahr.

Unter dem Dach „Jobcenter im Kreis Borken“ wirken die 18 Akteure in jeweils eigenständigen Organisationen und Facheinheiten gemeinsam an der Umsetzung des SGB II. Die Gestaltung der Geschäftsprozesse orientiert sich unter Achtung der bestehenden Bundes- und Landesvorgaben an einer rechtmäßigen sowie möglichst effizienten und kundenfreundlichen Aufgabenerfüllung.

„Aktivierende Leistungen“ finden somit nicht nur in Maßnahmen bei Bildungsträgern oder sonstigen beauftragten Dritten statt, sondern insbesondere in den 17 örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Borken. Rund 40 % der Mitarbeiter/innen sind im Bereich der aktivierenden Leistungen tätig – im Fallmanagement oder in der Arbeitsvermittlung. Sie kümmern sich um die Beratung, Förderung und Perspektiventwicklung der betroffenen Menschen, organisieren die Inanspruchnahme konkreter Angebote und Maßnahmen und bieten Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsplätzen und im Bewerbungsprozess. Im günstigsten Fall führen diese Aktivitäten zu Integrationen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Aber auch viele kleine Schritte auf dem Weg in diese Richtung sind für viele Menschen bereits als Erfolg zu werten.

### 1.2 Personal

Zum Zeitpunkt der Budgetplanung 2022 hat sich folgender Stellenbedarf für das Jobcenter im Kreis Borken insgesamt ergeben:

<b>(1) örtliche Jobcenter:</b>		<b>149,0</b>
– Stellen lt. Personalbemessung	139,5	
– Umsetzung der „Jobcenter-internen Projekte“	6,0	
– Zusatz-/Sonderstellen	3,5	
<b>(2) Jobcenter Kreisverwaltung (abrechnungsfähig lt. KoAVV)</b>		<b>21,0</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>170,0</b>
<b>Mittelbedarf:</b>		<b>14,35 Mio. €</b>

#### Erläuterung zu (1):

Der Personalbedarf der örtlichen Jobcenter wird auf Grundlage von Fallzahlen und vereinbarten Betreuungsschlüsseln bemessen:

- Auf Basis der dargestellten Entwicklungen hat das Kreis-Jobcenter für das Jahr 2022 im Jahresdurchschnitt mit 6.600 Bedarfsgemeinschaften (BG) und 9.950 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) gerechnet.
- Folgende Betreuungsschlüssel werden zur Personalbemessung angewandt:
  - passive Leistungen: 1:120 BG
  - aktive Leistungen: 1:75 eLb bei 70% der eLb

Im Mai 2022 wurde die Personalplanung in Erwartung des anstehenden Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine modifiziert. Mit Blick auf die bis dato unterschiedliche SOLL-IST-Situation vor Ort sollte den örtlichen Jobcentern mit unzureichender Personalausstattung die Möglichkeit zusätzlichen Personals gegeben werden.

Letztlich stellte sich die Personalsituation 2022 wie folgt dar:

(1) örtliche Jobcenter: – darunter Fachkräfte für Fallmanagement/Vermittlung	63,86	<b>161,33</b>
(2) Jobcenter Kreisverwaltung (abrechnungsfähig lt. KoAVV))		<b>18,83</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>180,16</b>

### 1.3 Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudget

Für bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen sowie für Personal- und Verwaltungskosten wird dem Jobcenter ein jährliches Budget aus Bundesmitteln zugewiesen. Die beiden Teilbudgets sind dabei gegenseitig deckungsfähig.

Lt. Eingliederungsmittel-Verordnung 2022 haben sich für den Kreis Borken folgende Budgetanteile ergeben:

Budget Kreis Borken (in Mio. €)	Zuweisung 2021	Zuweisung 2022 (vorl.)	Veränderung
Verwaltungskosten	13.942.517 €	13.815.357 €	- 127.160 €
Eingliederungsmittel *	12.392.760 €	11.547.207 €	- 845.553 €
<b>Gesamt:</b>	<b>26.335.277 €</b>	<b>25.362.564 €</b>	<b>- 972.713 €</b>

\* einschl. der zw eckgebundenen Mittel für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II a.F in Höhe von 0,57 Mio. €..

- Die Budgetzuweisungen lagen damit zunächst um 0,97 Mio. € unter dem Gesamtbudget für das Jahr 2021.
- Mit Blick auf den Mittelbedarf bei den Personal- und Verwaltungskosten von 14,35 Mio. € verblieben noch 11,01 Mio. € für den Eingliederungsbereich; davon wurden 10,05 Mio. € verplant.
- Im Jahresverlauf hat das BMAS die Jobcenter Anfang Juni über die Erhöhung der Budgetzuweisungen im Rahmen der Inanspruchnahme frei gewordener Ausgabereste informiert - für den Kreis Borken bedeutete dies knapp 0,5 Mio. € zusätzlich. Zudem hat das BMAS Ende Juli frei gewordene Ausgabereste angezeigt. Hieraus folgte für das Jobcenter im Kreis Borken eine Erhöhung des Verwaltungskosten-Budgets von rd. 0,25 Mio. €.
- Insgesamt standen dem Jobcenter des Kreises Borken damit rd. 0,75 Mio. € mehr zur Verfügung als ursprünglich zugewiesen.

Nachfolgend ist der Planungsstand den abschließenden Zuweisungen sowie dem Ergebnis 2022 gegenübergestellt:

Budget Kreis Borken (in Mio. €)	Budget 2022		Inanspruchnahme	
	Planung	Zuweisung	Planung	Ergebnis
Verwaltungskosten	13,82 Mio. €	14,05 Mio. €	14,35 Mio. €	15,20 Mio. €
Eingliederungsmittel *	11,54 Mio. €	12,04 Mio. €	10,05 Mio. €	8,74 Mio. €
<b>Gesamt:</b>	<b>25,36 Mio. €</b>	<b>26,09 Mio. €</b>	<b>24,40 Mio. €</b>	<b>23,94 Mio. €</b>

\* einschl. der zw eckgebundenen Mittel für die Leistungen nach § 16e SGB II a.F.

- Der Mittelbedarf bei den Eingliederungsleistungen lag damit für das Jahr 2022 rd. 1,3 Mio. € unter dem Budgetansatz (Erläuterungen dazu siehe u.a. Pkt. 4.1).
- Bei den Verwaltungskosten lag der Mittelbedarf um 1,15 Mio. € über dem Planungsansatz - aufgrund der v.g. Personalanpassung im Zuge des Rechtskreiswechsels der Ukraine-Geflüchteten.
- Mit Blick auf das Gesamtbudget liegt der Mittelbedarf um rd. 0,5 Mio. € niedriger als geplant.

## 2. Strategien, Ziele und Entwicklungen

Im Fokus der Planung 2022 stand die Intensivierung und Ausweitung der individuellen Unterstützung:

Bereits im Verlaufe des Jahres 2021 wurde deutlich, dass die Bedarfe der Kunde/innen an Beratung und Hilfsangeboten immer heterogener werden. Zudem zeichneten sich durch den kontinuierlichen Rückgang der Fallzahlen die im Leistungsbezug verbleibenden Kund/innen überwiegend durch komplexe Problemlagen aus, so dass sie nur mit großen Anstrengungen zu aktivieren und Richtung Arbeitsmarkt zu bewegen waren. Deutlich wurde dies u. a. am immer größeren Anteil von Personen mit Langzeitleistungsbezug im Kreis Borken.

Auf diese Entwicklung wurde mit einer Anpassung der Personalschlüssel im aktivierenden Bereich reagiert. Bisher wurde unterstellt, dass nur ca. 60 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Aktivbereich einen Betreuungsbedarf aufweisen. Dieser Wert wurde auf der Grundlage aktualisierter Einschätzungen und Daten auf 70 % angehoben – zu Gunsten einer besseren Personalausstattung im Fallmanagement.

Folglich sollten auch die Aktivierungsangebote dieser Entwicklung folgen:

- Besonders im Blickpunkt standen dabei Maßnahmen für junge Menschen, aber auch für (langzeit-) arbeitslose erwachsene Menschen.
- Daneben setzt das Jobcenter weiterhin auf bewährte Angebotsstrukturen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und der direkten Integration.
- Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund bildet die Unterstützung dieses Personenkreises einen weiteren Schwerpunkt in der operativen Arbeit.

### 2.1 Schwerpunkte im Rahmen der Zielvereinbarungen

Den v.g. Strategien folgend wurden im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) folgende Schwerpunktthemen bedient:

#### (1) Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug – Neue Wege in NRW

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich im Verlaufe des Jahres 2021 insbesondere für Langzeitarbeitslose verschärft. Sie konkurrieren zunehmend mit Personen, die erst seit Kurzem arbeitslos sind und daher größere Beschäftigungschancen aufweisen. Die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis droht sich damit weiter zu verfestigen.

Bzgl. des Merkmals „Langzeitleistungsbezug (LZB)“ befand sich der Kreis Borken rückblickend bereits auf einem generell niedrigen Niveau. Aufgrund der stetig rückläufigen Fallzahlen insgesamt kam jedoch auch der Kreis Borken inzwischen an eine Grenze, an der sich der prozentuale Rückgang der LZB weiter verringert.

Gründe für den Langzeitleistungsbezug sind vielfältig: Ähnlich wie bei der Langzeitarbeitslosigkeit ist auch hier die Verfestigung der Erwerbslosigkeit das größte Problem. Aber auch nicht bedarfsdeckende Beschäftigung und damit weiterhin ergänzender Leistungsbezug kann ein Grund sein – weil der Verdienst z.B. aufgrund geringer Qualifikation oder aber aufgrund einer großen Bedarfsgemeinschaft nicht auskömmlich ist.

Zielsetzung bestand somit darin, die Verdienstmöglichkeiten von Beschäftigten mit ergänzendem Leistungsbezug durch Qualifizierungsangebote zu verbessern. Daneben sollten Personen, die bereits seit langem beschäftigungslos sind, individuelle Unterstützung erhalten, um nicht in den verfestigten Langzeitleistungsbezug einzumünden. Dazu waren u.a. folgende Handlungsansätze geplant:

- ▶ Die Bemühungen im Rahmen der Beschäftigtenförderung sollten weiterhin forciert werden. Dies ist leider nicht gelungen, da weder interessierte Arbeitnehmer/innen noch Arbeitgeber für dieses Format akquiriert werden konnten.
- ▶ Daneben ist das Jobcenter des Kreises Borken Partner im Modellprojekt „Erfolg in Schritten – Berufsabschluss durch Teilqualifizierung“ des Ausbildungskonsenses Nord Westfalen. Bereits in 2021 ist das erste Modul „Maschinen-und Anlagenführer/in“ gestartet. Zwei Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II haben die einzelnen Modulen erfolgreich durchlaufen und inzwischen

auch die Abschlussprüfung bestanden. Beide werden im Anschluss bei ihrem Praktikumsbetrieb beschäftigt.

- ▶ Der bereits oben beschriebenen Strategie der individuellen Bedarfslagen folgend sollte eine neue Unterstützungsstruktur entwickelt werden, in dem Erfahrungen aus Modellprojekten mit etablierten Angeboten zusammengeführt werden. Angesichts der inhaltlich noch unklaren Ausrichtung des Bürgergeldes im Jahresverlauf wurde hiervon zunächst Abstand genommen; alternativ wurden vorerst bestehende Angebote soweit möglich und erforderlich angepasst.
- ▶ Im Zuge der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes sollte der Fokus auf das begleitende Coaching intensiviert werden, um die Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren. Im Rahmen der Austauschrunden mit Vertreter/innen aus dem Fallmanagement wurde dies mehrfach thematisiert und Hinweise dazu in der internen Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt. Die geplanten Formate mit den Coaches der beauftragten Bildungsträger und den Fachkräften aus dem Fallmanagement wurden aufgrund des hohen Bearbeitungsaufwandes rund um den Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten nicht umgesetzt.

## **(2) Jugendlichen und jungen Erwachsenen Berufsabschlüsse ermöglichen**

Aus den örtlichen Jobcentern wird vermehrt zurückgemeldet, dass Fachkräfte im Fallmanagement in vielen Fällen bereits im Beratungsprozess fehlende Ausbildungsreife bei Jugendlichen feststellen. Kombiniert mit fehlender Tagesstruktur und unzureichenden Alltagskompetenzen führt dies zu komplexen Förderbedarfen, die im Rahmen des regulären Fallmanagements nicht im erforderlichen Umfang/adäquat bearbeitet werden können.

Hier gilt es einerseits, über strukturelle Kooperationen bereits frühzeitig Unterstützungsbedarfe identifizieren und bearbeiten zu können. Andererseits braucht es individuelle Angebote, in denen die Jugendlichen bedarfsgerecht gefördert werden.

- ▶ Derzeit bestehen an zwei Standorten im Kreis Borken Kooperationen im Sinne einer Jugendberufsagentur. Zielsetzung ist, diese Kooperationen zu verstetigen; dazu wurde mit dem Einsatz der IT-Plattform „YouConnect“ ein weiterer „Schub“ in der Zusammenarbeit erwartet. Die Kooperationen wurden weiter intensiviert, allerdings konnte „YouConnect“ die diesbezüglichen Erwartungen nicht erfüllen. Lt. Rückmeldung der Beteiligten sei ein Mehrwert durch dieses Tool bislang nicht zu erkennen.
- ▶ Im Sinne der v.g. Strategie ergab sich die Notwendigkeit eines kreisweit einheitlichen Unterstützungsangebotes für junge Menschen mit vielfältigen Problemlagen. Dazu wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse verschiedener Modellprojekte unter Beteiligung der Fachkräfte aus dem Fallmanagement zu einer neuen niederschweligen Maßnahme („Restart, Beruf und Leben“) zusammengeführt. Die Entwicklung und Ausschreibung dieses neuen Angebotes erfolgte im Verlauf des Jahres 2022. Die Umsetzung erfolgt zum Jahresbeginn 2023.
- ▶ Zum 01.07.2021 ist die „Assistierte Ausbildung“ im Kreis Borken gestartet als gesetzliches Nachfolgeformat der bisherigen „Ausbildungsbegleitenden Hilfen“. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden u.a. genutzt, um die sozialpädagogische Begleitung zu intensivieren und Sprachförderung für Jugendliche mit Migrationshintergrund einzubinden. Nach einem ersten Umsetzungsjahr konnte Mitte 2022 das Fazit gezogen werden, dass sich die Ausrichtung der Assistierte Ausbildung als bedarfsgerecht erwiesen hat – sowohl bzgl. der inhaltlichen Schwerpunkte als auch im Hinblick auf die personellen Ressourcen.

## **(3) Die Möglichkeiten des Teilhabestärkungsgesetzes im SGB II nutzen und ganzheitliche Prävention fördern**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabe-Stärkungsgesetz) ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten. Im SGB II wird damit der Zugang von Rehabilitanden zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit neben einem Reha-Verfahren geregelt. Gleichzeitig sollen die Jobcenter stärker ins Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung der Rehabilitanden verbessert werden.



Für die Umsetzung ist die Entwicklung von Verfahrensabsprachen zwischen Jobcenter und Reha-Träger erforderlich. Im Rahmen des Delegationsmodells im Kreis Borken ist dies umso wichtiger und herausfordernder, als dass hier neben der zentralen Reha-Fachkraft im Kreis-Jobcenter auch die Fachkräfte in den örtlichen Jobcentern informiert und „mitgenommen“ werden müssen.

Dieser Prozess ist im Kreis Borken gut gelungen. In enger Kooperation mit dem „Team Reha“ der Agentur für Arbeit Coesfeld wurden alle Fallmanagement-Fachkräfte zu regionalen Veranstaltungen eingeladen, um zur Bedarfserkennung sowie zum Rehabilitationsverfahren zu informieren und die zuständigen Ansprechpersonen des Teams Reha der Agentur für Arbeit persönlich kennenzulernen.

#### **(4) Frauen und Männer gleichzeitig an Förderung und Integration beteiligen**

Trotz bereits umfangreicher Aktivitäten entsprechen die „Beteiligungsquoten“ von Frauen weiterhin nicht ihrem eLb-Anteil (ca. 55%):

- Der Frauen-Anteil bei der Integration in sv-pflichtige Beschäftigung liegt (Stand 10/2021) bei rd. 33%; der Anteil an geringfügiger Beschäftigung beträgt dagegen rd. 62 %.
- Frauen nehmen zudem lediglich zu 45% an Eingliederungsmaßnahmen teil.

In 2022 sollte daher insbesondere der Zugang von Frauen in Maßnahmen optimiert werden, um somit auch die Voraussetzungen für eine Arbeitsmarkt-Integration zu verbessern:

Im Ergebnis ist der Blick auf das Jahr 2022 auch hier durch den Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten beeinflusst, da der Frauenanteil bei den erwerbsfähigen Geflüchteten durchschnittlich bei rd. 70% lag:

- Ohne die Ukraine-Geflüchteten ist der Anteil der Integrationen in sv-pflichtige Beschäftigung auf 39% gestiegen; einschließlich dieser Personengruppe lag der Anteil sogar bei 41%.
- Der Anteil an geringfügiger Beschäftigung ist dagegen auf 56% gesunken – ohne Berücksichtigung der Ukraine-Geflüchteten; insgesamt lag der Anteil bei 60%.
- Der Anteil der Frauen an den Maßnahme-Teilnahmen blieb – ohne Ukraine-Geflüchtete – weiterhin bei 45%. Insgesamt erfolgte ein Anstieg auf 50%.

#### **(5) Ausschöpfung interner Potentiale**

In 2021 und 2022 wurde gemeinsam mit Vertreter/innen der örtlichen Jobcenter intensiv an dem Thema „Qualitätsarbeit“ gearbeitet. Im Anschluss daran wurde die Frage der Umsetzung dieser Standards auf Ebene der örtlichen Jobcenter intensiv diskutiert. In einem weiteren Schritt wurden erste Kriterien für ein Fachaufsichtskonzept auf örtlicher Ebene erarbeitet.

Im Fokus des Jahres 2022 stand die Entwicklung erster Eckpunkte für die fachaufsichtliche Überprüfung im aktivierenden Bereich auf örtlicher Ebene (Beratungsprozess, Eingliederungsinstrumente). Diese wurden im Rahmen des gemeinsamen Zielsteuerungsprozesses vorgestellt und diskutiert. Es wurde eine Projektgruppe aus Vertreter/innen dreier örtlicher Jobcenter gebildet. Die Erprobung der Fachaufsicht im aktivierenden Bereich ist für 2023 vorgesehen.



## 2.2 Entwicklung im Jahresverlauf

In den letzten Jahren hat die Inanspruchnahme des EGT immer mehr abgenommen. Grund dafür war insbesondere der deutliche Rückgang des Hilfebedarfs im Kreis Borken und damit verbunden ein verstärkt abnehmendes Teilnehmer-Potential für aktivierende Leistungen.

In der Folge zeigte sich z.B. die Maßnahmeauslastung nicht mehr so stabil wie noch vor einigen Jahren, so dass somit auch der Mittelabfluss für die jeweiligen Angebote gesunken ist.

Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung weiter verschärft. Mit Blick auf die Jahre 2020 und 2021 war ein deutlicher Rückgang der Inanspruchnahme sämtlicher Eingliederungsinstrumente erkennbar. Auch im Jahr 2022 konnte bei der Inanspruchnahme der Eingliederungsaktivitäten das Niveau der Vorjahre nicht erreicht werden. In welchem Umfang dabei noch Auswirkungen der Corona-Krise maßgeblich sind oder überwiegend der in 2022 zunächst weiterhin sinkende Fallbestand (bis zum Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten), kann nicht abschließend beurteilt werden.

Wie bereits ausgeführt war jedenfalls ein deutlich höherer Unterstützungsbedarf bei den Leistungsberechtigten erkennbar, dem mit den beschriebenen Strategien begegnet werden sollte.

Durch den Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten zur Jahresmitte wurden diese Strategien jedoch „auf den Kopf gestellt“ und die Jobcenter sahen sich mit völlig neuen Herausforderungen konfrontiert.

Die Entwicklung im Jahresverlauf kann wie folgt beschrieben werden:

- In der ersten Jahreshälfte waren die Jobcenter noch damit beschäftigt, die Corona-bedingten Einschränkungen im Kundenkontakt in einen „Normal-Modus“ zu überführen. Die Corona-bedingt eingeführte Terminierung persönlicher Beratungsgespräche wurde und wird in vielen örtlichen Jobcentern aufgrund positiver Erfahrungen beibehalten. Nach den lange einschränkten persönlichen Kontakten war dieser Wechsel in den „Normal-Modus“ sowohl für die Fachkräfte in den Jobcentern als auch für die Kund/innen nicht einfach und zum Teil noch immer mit Ängsten und Sorgen verbunden.
- Seit dem 01.06.2022 bewältigten die örtlichen Jobcenter den Rechtskreiswechsel der geflüchteten Menschen aus der Ukraine. Nachdem der „formelle“ Rechtskreisübergang und die Sicherstellung der finanziellen Leistungsgewährung gut funktioniert hat, stand im Anschluss der Integrationsprozess an. Insbesondere die Sprachbarrieren und die oftmals unklaren persönlichen Lebensperspektiven der Betroffenen haben den Fachkräften in den Beratungsgesprächen viel abverlangt. Hinzu kamen stetig Neuzugänge in Verbindung mit Fragen rund um die Unterbringung.  
Der hohe Beratungsaufwand rund um die Geflüchteten aus der Ukraine bleibt weiterhin durchgehend hoch. Das Themenspektrum der Anfragen war und ist sehr breit gefächert – viele Themen sind im eigentlichen Sinne nicht im SGB II verortet. Dies führt – in Verbindung mit den Sprachbarrieren – zu großen Herausforderungen in den Beratungsgesprächen.
- Im Spätsommer bzw. frühen Herbst kam dann die Einführung des Bürgergeld-Gesetzes mit den bis kurz vor Jahresende noch nicht verbindlichen Inhalten und Regelungen hinzu und hat die ohnehin angespannte Situation nochmals verschärft. Sowohl die Fachkräfte in den örtlichen Jobcentern als auch die (potentiell neuen) Leistungsberechtigten waren ob der unklaren Rechtslage und der vrs. kurzen Vorbereitungszeit bis zur Umsetzung extrem verunsichert.

Die v.g. Entwicklung hat letztlich dazu geführt, dass der ursprünglich angedachte Fokus „*Umgang mit den immer individuelleren Unterstützungsbedarfen*“ nicht wie geplant umgesetzt werden konnte:

- ➔ Die Verstärkung im Eingliederungsbereich wurde komplett für die Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine eingesetzt.
- ➔ Maßnahmen und Angebote konnten aufgrund personeller Engpässe nicht adäquat besetzt werden.
- ➔ Die Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine erfolgte oft zu Lasten der übrigen Leistungsberechtigten.

### 3. Eingliederung – Aktivitäten und Instrumente

#### 3.1 Bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen

Die Planung und Bewirtschaftung des Budgets für bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen erfolgt im Rahmen einer "Budgetplanung". Die Budgetplanung beinhaltet die strategische Ausrichtung und die aktuelle Bedarfssituation und berücksichtigt dabei die Erfahrungen und Ergebnisse des Vorjahres sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die verschiedenen Eingliederungsinstrumente sind dabei inhaltlichen Budgetbereichen zugeordnet. In der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Budgetbereiche mit ihrem Planungsansatz und dem abschließenden Ergebnis dargestellt – im Vergleich zum Ergebnis 2021.

Budgetbereiche	Ergebnis 2021	Planung 2022	Ergebnis 2022	+/-
	Dez 21	Jan 22	Dez 22	in Mio. €
1. Aktivierungsangebote	2,54	2,95	<b>2,47</b>	0,48
2. Berufliche Weiterbildung	0,12	0,20	<b>0,18</b>	0,02
3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren	2,38	2,59	<b>2,15</b>	0,44
4. Förderung regulärer Beschäftigung	0,32	0,50	<b>0,43</b>	0,07
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung	1,74	1,85	<b>1,77</b>	0,08
6. Gesundheitlichen Einschränkungen	0,81	0,35	<b>0,27</b>	0,08
7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten	0,23	0,30	<b>0,21</b>	0,09
8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund	1,33	1,31	<b>1,26</b>	0,05
<b>Summe:</b>	<b>9,47</b>	<b>10,05</b>	<b>8,74</b>	<b>1,31</b>

\* verkürzte Mio.-Beträge enthalten ggf. Rundungsdifferenzen

Nachfolgend werden die einzelnen Budgetbereiche und die dazugehörigen Angebotsformate einschl. der TN-Zahlen und Aufwendungen im Jahr 2022 dargestellt. Eine inhaltliche Kurzbeschreibung der einzelnen Förderangebote findet sich in der **Anlage 1**. In der **Anlage 2** sind die verschiedenen Instrumente nochmals nach Rechtsgrundlagen sortiert aufgeführt.

#### 3.1.1 Aktivierungsangebote

Bei den Aktivierungsangeboten handelt es sich um Fördermaßnahmen, die eher niederschwellig angesiedelt und in der Regel für arbeitsmarktfremde Zielgruppen ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sind sowohl umsetzbar im Wege des Vergaberechtes als auch durch Ausstellung sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine. Zudem bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der „Freien Förderung“ gem. § 16f SGB II.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2022	Aufwendungen
<b>1. Aktivierungsangebote</b>				
1.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Vermittlungsaktivierung II	209	
	§ 45 SGB III	Beratungspool für Frauen	111	
	§ 45 SGB III	Beratungspool für Männer	15	
	§ 45 SGB III	Begl. Coaching bei Beschäftigung	56	1.290.931 €
1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein	§ 45 SGB III	diverse Angebote	483	348.107 €
1.3 Angebote nach § 16f SGB II	§ 16f SGB II	Perspektive Zukunft	8	
		Angebot GeLA (für psych. Erkrankte)	195	
		TQ für Langzeitarbeitslose	3	817.945 €
				<b>2.456.983 €</b>

### ► Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein nach § 45 SGB III

Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Aktivierungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändigt. Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene Zertifizierung nachweisen.

- In 2022 ist hier vor allem ein Online-Clearing für Geflüchtete aus der Ukraine zu nennen – 254 Personen haben dieses Angebot in Anspruch genommen.
- Ansonsten werden überwiegend Bewerbungs- und Coaching-Angebote über Aktivierungsgutscheine genutzt.

### ► Projekte gem. § 16f SGB II

Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Voraussetzung ist, dass Strategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren. Für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sind diese Voraussetzungen nur eingeschränkt zu beachten.

## 3.1.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung umfasst Fortbildungsmaßnahmen, Teilqualifizierungen und Umschulungen – sowohl in betrieblicher als auch in außerbetrieblicher Form:

- Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Bildungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändigt. Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene Zertifizierung nachweisen.
- Anders als beim Aktivierungsgutschein müssen Leistungsberechtigte bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf ihre Berufsbiographie, um einen Bildungsgutschein erhalten zu können. Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Personen nicht vor, so dass die Besetzung von FbW-Maßnahmen im SGB II-Bereich oftmals schwierig ist.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2022	Aufwendungen
<b>2. Berufliche Weiterbildung</b>				
2.1 FbW-Maßnahmen	§§ 81 ff. SGB III	diverse Angebote	50	183.868 € <b>183.868 €</b>

In 2022 wurden insbesondere Umschulungen in den Bereichen Büromanagement, Lagerlogistik und Metall gefördert sowie Weiterbildungen in den Bereichen Betreuungsassistenz, Pflegeassistenz und Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz.

## 3.1.3 Angebote für Jugendliche

In diesem Förderbereich werden sowohl ausbildungssuchende, (noch) nicht ausbildungsfähige als auch arbeitssuchende Jugendliche gefördert.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2022	Aufwendungen
<b>3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren</b>				
3.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III § 74 SGB III	Ausbildungsvermittlung "Team U25"	238	1.444.302 €
		Assistierte Ausbildung	155	
3.2 Einstiegsqualifizierung	§ 54a SGB III	diverse Arbeitgeber	33	50.426 €
3.3 Angebote nach §16f SGB II	§ 16f SGB II	CHANCE Zukunft	17	394.450 €
		LifeCoaching	19	
3.4 Angebote nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	Respekt Respekt Modul II	22 16	268.331 € <b>2.157.510 €</b>

► **Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III**

Die Einstiegsqualifizierung ist ein Instrument, das im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickelt wurde und jungen Menschen mit erschweren Ausbildungsmöglichkeiten als Brücke in eine Berufsausbildung dienen soll. Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen, werden mit einem Zuschuss gefördert. Mit insgesamt 33 EQ-Fällen in 2022 ist die Inanspruchnahme dieses Instrumentes weiter leicht gestiegen.

► **Projekte nach § 16f und § 16h SGB II**

Neben den Möglichkeiten der „Freien Förderung“ gem. § 16f SGB II ermöglicht das Instrument der „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ nach § 16h SGB II die Gewährung von Unterstützungsleistungen für Jugendliche bis 25 Jahren. Zielrichtung ist es, die aufgrund der individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

**3.1.4 Förderung regulärer Beschäftigung**

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2022	Aufwendungen
<b>4. Förderung regulärer Beschäftigung</b>				
4.1 Eingliederungszuschüsse	§§ 88 ff. SGB II	diverse Arbeitgeber	101	435.527 € <b>435.527 €</b>

► **Eingliederungszuschüsse gem. §§ 88 ff. SGB III**

Um Personen mit Einstellungshemmnissen in reguläre Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.

In 2021 war gerade dieses Förderinstrument stark von der Corona-Krise beeinträchtigt. In 2022 hat sich mit 84 Neufällen ein deutlich positiver Trend entwickelt. Trotz dieser erfreulichen Tendenz ist leider auch erkennbar, dass deutlich mehr Fälle vorzeitig abbrechen, überwiegend verhaltensbedingt.

**3.1.5 Öffentlich geförderte Beschäftigung**

Ist eine Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den "Ersten Arbeitsmarkt" aus individuellen Gründen nicht unmittelbar möglich, kann im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2022	Aufwendungen
<b>5. Öffentlich geförderte Beschäftigung</b>				
5.1 Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II	diverse Anbieter	121	179.040 €
5.2 Beschäftigungsförderung	§ 16e SGB II (bis 03/2012)	"	29	496.503 €
5.3 Eingliederung von Arbeitslosen	§ 16e SGB II (ab 01/2019)	"	17	148.254 €
5.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt	§ 16i SGB II (ab 01/2019)	"	82	937.572 € <b>1.761.370 €</b>

► **Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II**

Mit Einführung der besonderen Arbeitsschutzstandards, die Corona-bedingt seit Mai 2020 einzuhalten waren, sowie den eingeschränkten Beratungskontakten im Fallmanagement, ist die Inanspruchnahme der Arbeitsgelegenheiten eingebrochen und hat sich seitdem noch nicht wieder erholt.

Um diesem Einbruch entgegen zu wirken, wurden zum 01.04.2022 im Rahmen eines Modellprojektes regionale Koordinierungsstellen eingerichtet, die die Aufgabe hatten, die örtlichen Jobcenter und die Einsatzstellen zu unterstützen, die Akteure zu vernetzen und neue Arbeitsfelder zu akquirieren. Zum Jahresende waren jedoch weiterhin lediglich 34 Personen in einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt. Es war somit bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar, dass das Modellprojekt leider nicht zu einem „Aufschwung“ bei den Arbeitsgelegenheiten beitragen konnte.

► **Beschäftigungsförderung gem. § 16e SGB II (in der Fassung bis 03/2012)**

Es handelt sich hier um die Ausfinanzierung der bestehenden Dauerförderfälle, die jährlich im Hinblick auf ihre weitere Förderfähigkeit überprüft werden. Zum Jahresende 2021 wurden kreisweit noch 29 Personen nach § 16e SGB II a.F. beschäftigt.

► **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gem. § 16e SGB II (ab 01/2019)**

Nach § 16e SGB II können Arbeitgeber für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsberechtigten, die seit mind. 2 Jahren arbeitslos sind, zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50%).

In 2022 wurden insgesamt 17 Personen entsprechend gefördert, zum Jahresende waren insgesamt 11 Personen beschäftigt.

► **Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II (ab 01/2019)**

Dieses Instrument richtet sich an Personen, die bereits seit mehreren Jahren im Leistungsbezug sind. Arbeitgeber können für die Beschäftigung dieser Personen einen 5-jährigen Lohnkostenzuschuss erhalten, der degressiv gestaltet ist.

In 2022 konnten insgesamt 82 Personen hiernach gefördert werden; zum Jahresende waren insgesamt 68 Personen beschäftigt.

### 3.1.6 Angebote für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Hierunter fallen insbesondere Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2022	Aufwendungen	
<b>6. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen</b>					
6.1 Berufliche Rehabilitation	§§ 115, 117 SGB III	diverse Angebote	35	273.861 €	<b>273.861 €</b>

► **Berufliche Rehabilitation**

In 2022 haben 35 Personen Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erhalten. Es handelt sich dabei sowohl um Umschulungen und Integrationsmaßnahmen in Berufsförderungswerken als auch um Ausbildungszuschüsse für (schwer)behinderte Jugendliche.

Die besondere Thematik im Zuge des Teilhabestärkungsgesetzes wurde bereits unter Pkt. 2.1 (3) beschrieben.

### 3.1.7 Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten

Neben den zentral organisierten Eingliederungsangeboten sind die örtlichen Jobcenter unmittelbar verantwortlich für die Finanzierung folgender Leistungen:

- Übernahme von Bewerbungskosten,
- Erstattung von Fahrtkosten (zu Maßnahmen, zu Vorstellungsgesprächen),
- Übernahme von Kosten für Zertifikaten,
- Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten,
- Förderung der Existenzgründung.

Förderbereich		Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2022	Aufwendungen	
<b>7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten</b>						
7.1	Einstiegsgeld, Existenzgründung, Mehraufwand, Fahrtkosten	§ 16b,c,d SGB II	individuelle Förderung in Einzelfällen			
7.2	Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 44 SGB III	"	470	210.241 €	<b>210.241 €</b>

### 3.1.8 Angebote für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund

Das Jobcenter im Kreis Borken hält seit 2016/2017 ein eigenes strukturiertes Maßnahmeangebot für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund vor.

Förderbereich		Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2022	Aufwendungen	
<b>8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund</b>						
8.1	Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Kenntnisfeststellung u. Förderung	161	528.519 €	
8.2	Angebote nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	Stellwerk	9	231.854 €	
			Fit for Germany	24	287.183 €	
8.3	Angebote nach § 16f SGB II	§ 16f SGB II	getin-Lebensberatung für MigrantInnen	18	126.927 €	
			Flexkurs Deutsch	11	83.916 €	<b>1.258.398 €</b>

#### ► Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III

Die eigens konzipierte Maßnahme „Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen“ wurde erstmals zum 01.07.2017 angeboten und läuft seitdem durchgängig an den Standorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau mit kreisweit aktuell rd. 64 TN-Plätzen.

#### ► Angebote nach § 16f und § 16h SGB II

Zudem wurden verschiedenste lokale und auch kreisweite Modellprojekte zur Erprobung besonderer Ansätze zur Unterstützung junger Geflüchteter in Richtung Ausbildungs-/Arbeitsmarkt entwickelt.

Vor allem die Angebote „Stellwerk“ und „Fit for Germany“, die beide bereits im Jahr 2017 konzipiert wurden, haben sich über die Jahre etabliert und sind als feste Bausteine im Angebotsportfolio verankert.

Andere Ansätze wurden dagegen modellhaft erprobt und konnten die Erwartungen nicht erfüllen, weil sich z.B. die Bedarfslage anders entwickelt hat oder die Zielgruppe mit den angedachten Formaten nicht erreicht wurde.

### 3.2 Kommunalfinanzierte Eingliederungsleistungen

Neben den bundesfinanzierten Leistungen sind die Kommunen für die Umsetzung und Finanzierung der sog. flankierenden Beratungs- und Betreuungsangebote nach § 16a SGB II zuständig.

Insgesamt wurden in 2023 aus dem kommunalen Haushalt rd. 0,75 Mio. € für diese Leistungen aufgewendet.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2022	Aufwendungen
■ <b>Schuldnerberatung</b>	§ 16a Abs.2 SGB II		
2.1 Schuldnerberatungsstellen		341	<b>82.691 €</b>
■ <b>Psychosoziale Betreuung, insbesondere:</b>	§ 16a Abs.3 SGB II		
3.1 Sozialpsychiatrischer Dienst	51.564 €	110	<b>409.496 €</b>
3.2 Psychosoziale Betreuung im Frauenhaus	275.971 €	45	
3.3 weitere psychosoziale Angebote	81.961 €	229	
■ <b>Suchtberatung</b>	§ 16a Abs.4 SGB II		
4.1 Suchtberatungsstellen	177.522 €	277	<b>254.209 €</b>
4.2 Modellprojekt u25	76.688 €	61	

#### 3.2.1 Kinderbetreuung

Die Angebote der Kinderbetreuung werden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken sowie von den vier selbständigen Jugendämtern der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau organisiert.

Die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II können in vollem Umfang auf die bestehenden Angebote zugreifen, die in den vergangenen Jahren aufgrund der allgemeinen Entwicklung ohnehin stark ausgebaut wurden.

#### 3.2.2 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung bietet Sozialberatung für überschuldete Familien oder Einzelpersonen an. Die Beratung umfasst die Hilfe bei finanziellen, materiellen und häufig auch sozialrechtlichen Problemen. Angestrebt wird dabei die Sanierung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen.

Im Kreis Borken wird die Schuldnerberatung für alle ratsuchenden Personen mit verschiedenen Partnern in der Regel an vier Standorten umgesetzt, um auch hier durch eine flächendeckende Angebotsstruktur allen Hilfebedürftigen einen Zugang zum Beratungsangebot zu ermöglichen. Es gibt dabei sowohl offene Sprechzeiten als auch Sprechzeiten nach Vereinbarung. Darüber hinaus finden in vielen Kommunen regelmäßige Sprechstunden in den Rathäusern statt.

Die Schuldnerberatung wird im Kreis Borken regional durch drei Beratungsstellen organisiert und abgedeckt: AWO Westmünsterland, Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. sowie Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.

Die Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen ist kreisweit einheitlich geregelt über die Festlegung gemeinsamer Qualitätskriterien und Finanzierungsgrundlagen. Als Grundlage für die Kooperation mit den örtlichen Jobcentern bzgl. der besonderen Anforderungen für SGB II-Leistungsberechtigte gilt eine entsprechende Arbeitshilfe, in der der Zugang zur Beratung, die Inhalte und der gegenseitige Austausch geregelt sind.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 341 Personen aus dem Rechtskreis SGB II von den v.g. Trägern beraten und unterstützt.



### 3.2.3 Psychosoziale Betreuung

Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, die die berufliche Eingliederung beeinträchtigen.

- Die psychosoziale Betreuung wird im Kreis Borken insbesondere durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken angeboten. Sie richtet sich an Personen in schwierigen und psychisch belasteten Lebenssituationen und dient der Erkennung, der Bearbeitung und dem Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern.

Im Jahr 2022 hat der Sozialpsychiatrische Dienst insgesamt 154 Personen aus dem Rechtskreis SGB II beraten;

- Das Frauenhaus Bocholt bietet Frauen und Kindern, die von psychischer, physischer und/oder sexualisierter Gewalt im häuslichen Bereich betroffen oder bedroht sind, einen geschützten Raum. Zielrichtung ist, Perspektiven für die individuelle Problemsituation der Betroffenen zu entwickeln und so eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu fördern. Die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus dient dabei der psychischen und sozialen Stabilisierung der betroffenen Frauen und verhilft ihnen zu einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensgestaltung mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Im Jahr 2022 wurde 45 Frauen in Frauenhäusern Schutz gewährt.
- Ergänzt werden die v.g. Beratungsstrukturen durch weitere lokale/regionale Angebote, die spezifische Beratungsbedarfe des SGB II-Personenkreises aufgreifen:
  - Die örtlichen Jobcenter haben die Möglichkeit, Leistungsberechtigten nach dem SGB II mit einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung ein sog. Arbeitstraining nach § 16a SGB II anzubieten. Hierbei handelt es sich um ein niedrigschwelliges Zuverdienstangebot bei der Dinkelwerkstatt der InSel gGmbH in Gronau oder beim Förderverein Fähre e.V. in Rhede.
  - Der Beratungsladen – BeLa befindet sich im Innenstadtbereich der Stadt Bocholt und bietet so einen sehr niedrigschwelligen Zugang für Menschen aus dem SGB II-Bezug, die mit ihren oft psychischen Problemen überfordert sind und Unterstützung bei der Aktivierung ihrer Selbsthilfepotentiale oder bei der Vermittlung spezieller Hilfsangebote benötigen.
  - Der Verein „Frauen für Frauen e.V.“ bietet psychosoziale Beratung für Frauen in besonderen Problemkonstellationen an wie z.B. sexualisierte Gewalterfahrungen, häusliche Gewalt, psychosoziale Konflikte, persönliche Lebenskrisen.

Über die v.g. Angebote wurden in 2022 insgesamt 229 Menschen unterstützt.

### 3.2.4 Suchtberatung

Im Bereich der Suchtberatung haben SGB II-Leistungsberechtigte freien Zugang zum Angebot des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken. Die Suchtberatung wird konkret durch vier Beratungsstellen im Kreis Borken abgedeckt: Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V., Sozialdienst kath. Männer e.V., Diakonisches Suchthilfezentrum Gronau sowie die Suchtberatungsstelle des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken.

Im Jahr 2022 haben die Suchtberatungsstellen insgesamt 277 Personen aus dem Rechtskreis SGB II beraten.

- Suchtberatung für Teilnehmende an SGB II-U25-Maßnahmen:

Das Angebot richtet sich an Teilnehmende bereits laufender SGB II-Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen Anzeichen für eine Suchtproblematik festgestellt wurden. Die in diesen Angeboten tätigen Fachkräfte verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Beratungskompetenzen für Suchtproblematiken, so dass für die Teilnehmenden dieser Angebote ein paralleles spezifisches Beratungsangebot installiert wurde. Die bereits bestehende Anbindung an die konkrete Maßnahme soll dabei als Anknüpfungspunkt dienen, um sich mit dem Thema Sucht zu beschäftigen und die entsprechende Beratung überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Das Angebot wurde in den vergangenen Jahren zunächst für die Region Bocholt erprobt. Der Bedarf, sich im Rahmen der u25-Angebote mit dem Thema Sucht zu befassen, hat sich im Laufe der



Projektumsetzung immer wieder bestätigt, so dass das Angebot in 2022 auf das gesamte Kreisgebiet ausgedehnt wurde. In 2022 wurden insgesamt 61 junge Menschen durch dieses Angebot erreicht.

### **3.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote**

Neben den Leistungen aus dem Eingliederungsbudget und den kommunalfinanzierten Angeboten stehen verschiedene Bundes- oder Landesprogramme für den Personenkreis der SGB II-Leistungsberechtigten zur Verfügung.

So gibt es landes- oder bundesfinanzierte Programme, an deren Abwicklung das Jobcenter nicht direkt beteiligt ist, weil die Abrechnung z.B. unmittelbar über eine Bundesbehörde abgewickelt wird oder die Umsetzung durch andere Akteure erfolgt:

#### **3.3.1 Sprachförderung**

Das Thema Sprachförderung wird grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert, gesteuert und finanziert. Die Angebote reichen von klassischen Integrations- und Alphabetisierungskursen bis hin zu speziellen berufsbezogenen Deutschsprachkursen (DeuFöV-Kurse). Daneben gibt es vereinzelt landesgeförderte Sprachkurse mit geringem Stundenanteil sowie klassische VHS-Kurse, die über die Kommunen finanziert werden.

Bei der Planung der Förderkette unterstützen die Fachkräfte im Fallmanagement im örtlichen Jobcenter die Kundschaft individuell bei der Vermittlung eines passenden Angebotes. Dazu sind eine enge Kooperation mit den Sprachkursträgern und die Transparenz über die jeweiligen Kursangebote erforderlich.

Aktuell stellen die hohe Zahl der ukrainischen Geflüchteten neben den steigenden Zahlen an Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern die Sprachkursträger vor hohe Herausforderungen. Hinzu kommt es durch die Öffnung von Integrationskursen für alle Asylbewerber/innen und die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zu einer weiteren Erhöhung der Nachfrage.

Gerade im ländlichen Flächenkreis mit Grenze zu den Niederlanden ist die Akquise neuer Lehrkräfte schwierig. Trotzdem ist es den Kursträgern im Jahr 2022 unter großen Anstrengungen gelungen, die Zahl der Integrationskurse von 37 auf 49 zu erhöhen. Die Konzentration auf das Anbieten von Integrationskursen hat im Gegenzug zur Folge, dass berufsbezogene Sprachkurse (DeuFöV) weniger angeboten werden. In diesem Bereich muss die weitere Entwicklung - auch hinsichtlich des Bedarfs - abgewartet werden.

Im Jahr 2022 haben rund 1.000 SGB II-Leistungsberechtigte an BAMF-Sprachkursen teilgenommen, davon rd. 140 an Angeboten berufsbezogener Sprachförderung und rd. 860 Personen an Integrationskursen. Damit sind die Teilnahmen an Integrationskursen gegenüber 2021 um mehr als 80% angestiegen.

#### **3.3.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit (BvB)**

Im Auftrag der Agentur für Arbeit können förderungsberechtigte junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gefördert werden, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

44 junge Menschen aus dem SGB II-Rechtskreis konnten im Jahr 2022 durch eine „BvB“ unterstützt werden.

## 4. Bewertung und Ausblick

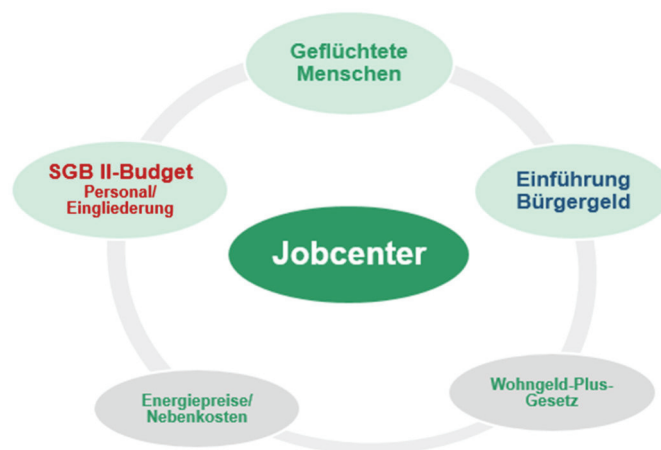
### 4.1 Inanspruchnahme der Angebote

Insgesamt war in 2022 erneut ein deutlicher Rückgang bei den TN-Zahlen feststellbar. Bis auf den Bereich der Sprachförderung sind in allen anderen Bereichen im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Auslastungsquoten erkennbar. Der Besetzungsstand zum Jahresende 2022 lag - ohne den Bereich Sprachförderung - um rd. 20% unter dem Jahresendstand 2021. Die TN-Anzahl 2022 insgesamt lag um rd. 11% unter dem Jahreswert 2021 - ohne den Bereich Sprachförderung.

- Dies wirkt sich unmittelbar auf den Mittelbedarf bei den Eingliederungsleistungen aus, der mit 8,74 Mio. € rd. 1,3 Mio. € unter dem Budgetansatz liegt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass angesichts der knappen Budgetsituation 2023 bereits in 2022 einige Aktivitäten gekürzt wurden, so dass dies auch bereits den Mittelabfluss 2022 beeinflusst hat.
- Für Geflüchtete aus der Ukraine war das Maßnahmeangebot in 2022 eher wenig relevant. Von den insgesamt 670 Teilnehmenden an Eingliederungsaktivitäten entfällt ein Anteil von 36% auf ein Online-Angebot zur Bedarfsermittlung, welches durch Aktivierungsgutscheine in Anspruch genommen wurde. Ein weiterer Anteil von rd. 53% hat an Sprachförderangeboten teilgenommen. Der verbleibende geringe Anteil verteilt sich überwiegend auf betriebliche Praktika sowie einzelne Maßnahme-Teilnahmen.

### 4.2 Ausblick

Zum Jahresende 2022 und mit Blick auf das Jahr 2023 befindet sich das Jobcenter in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Themen, die sich zwischen neuen Gesetzen, krisenbedingten Entwicklungen und eingeschränkten finanziellen Rahmenbedingungen bewegen.



Die thematisch größte Herausforderung wird vrs. in der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes liegen. Zum Jahreswechsel und in den ersten Monaten des Jahres 2023 wird die Umstellung auf die neuen Regelbedarfe und die Berücksichtigung der überwiegenden Änderungen im passiven Leistungsrecht anstehen.

Gleichzeitig wird sich der aktive Bereich auf die umfangreichen Änderungen insbesondere rund um den Kooperationsplan vorbereiten und sich mit den neuen bzw. erweiterten Instrumente und deren Fördermöglichkeiten ab 01.07.2023 beschäftigen – und all dies unter Berücksichtigung der v.g. parallelen Themen und deren spezifischen Anforderungen.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
<b>1. Aktivierungsangebote</b>			
<b>1.1 Vergabemaßnahmen</b>	§ 45 SGB III	Vermittlungsaktivierung II	Aktivierung der Integrationsbemühungen von Leistungsberechtigten mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen durch <b>intensive Unterstützung bei der Arbeitsmarktorientierung und der Praktikums- sowie Arbeitsplatzakquise</b> .
	§ 45 SGB III	Beratungspool für Frauen	Neben den Beratungs- und Betreuungsleistungen, die im Rahmen des Fallmanagements erbracht werden, gibt es eine Vielzahl <b>spezifischer Beratungsbedarfe für Frauen, insbesondere Alleinerziehende</b> , die für die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt und die Integration erforderlich sind. Das Angebot „Beratungspool“ hat die Zielrichtung, die Beratungsbedarfe für diese Zielgruppe zu bündeln und während der Laufzeit der Maßnahme vorzuhalten.
	§ 45 SGB III	Beratungspool für Männer	Dieses Angebot kann sowohl von Langzeitarbeitslosen als auch von Männern, die erst kurzfristig in den Bezug gekommen sind, in Anspruch genommen werden. Die <b>besonderen Problemlagen von Männern</b> stehen im Mittelpunkt dieser Maßnahme, z.B. <b>familiäre Problemlagen, Wandel des Rollen-Verständnisses</b> innerhalb der Familienstruktur. Zudem treten mit dem Zugang von Kunden in den SGB II-Leistungsbezug im Zuge der Corona-Pandemie neue Beratungsbedarfe auf, wie z.B. <b>Umgang mit der Selbständigkeit, Perspektiven nach Beendigung der Kurzarbeit</b> usw.
	§ 45 SGB III	Begleitendes Coaching bei Beschäftigung	Die Maßnahme richtet sich an Arbeitnehmer/innen, die eine nach §§ 16e, i SGB II oder §§ 88 ff. SGB III geförderte Beschäftigung aufnehmen, und deren Arbeitgeber. Ziel des beschäftigungsbegleitenden Coachings ist die <b>bedarfsgerechte Begleitung der Beschäftigten und deren Arbeitgeber</b> , um eine positive Entwicklung der beschäftigten Personen zu fördern, vorzeitigen Beschäftigungsabbrüchen entgegenzuwirken und letztlich den Übergang in ungeforderte Beschäftigung zu unterstützen.
<b>1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein</b>	§ 45 Abs.4 SGB III	diverse Angebote	Folgende Angebote wurden insbesondere in 2022 genutzt: Online-Coaching für Geflüchtete aus der Ukraine; verschiedene Bewerbungs- und Coaching-Angebote
<b>1.3 Angebote nach §16f SGB II</b>	§ 16f SGB II	Perspektive Zukunft	Es handelt sich um ein flexibles Coachingangebot für Bedarfsgemeinschaften und Einzelpersonen ab 25 Jahren mit spezifischen Problemlagen. <b>Kernelement der Umsetzung ist der aufsuchende Ansatz</b> , d.h., dass die oftmals schwierige Klientel nicht wie bei einer „regulären“ Maßnahme zum Maßnahmeort kommen muss, sondern in ihrem Sozialraum aufgesucht wird.
		Teilqualifizierung für Langzeitarbeitslose	Im Rahmen des Modellprojektes "Erfolg in Schritten - Berufsabschluss durch Teilqualifizierung" der Partner im Ausbildungskonsens Nord Westfalen wird durch die Förderung nach § 16f SGB II auch <b>Langzeitarbeitslosen der Zugang zur Teilqualifizierung</b> ermöglicht.
		GeLA	Das Angebot GeLA - Gesundheit, Lebenswelt, Arbeit richtet sich an Menschen, die aufgrund <b>gesundheitlicher Beeinträchtigungen</b> bereits längerer Zeit nicht mehr erwerbstätig waren und/oder deren berufliche Eingliederung aus diesen Gründen besonders erschwert ist.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
<b>2. Berufliche Weiterbildung</b>			
<b>2.1 FbW-Maßnahmen</b>	§§ 81 ff. SGB III	diverse Angebote	Die berufliche Weiterbildung umfasst sowohl <b>nicht-abschlussbezogene Qualifizierungen als auch Umschulungsmaßnahmen</b> . Folgende Angebote wurden insbesondere in 2022 genutzt: Umschulungen in den Bereichen Büromanagement, Lagerlogistik und Metall sowie Weiterbildungen in den Bereichen Betreuungsassistent, Pflegeassistent und Berufsfahrerqualifikationsgesetz.
<b>3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren</b>			
<b>3.1 Vergabemaßnahmen</b>	§ 45 SGB III	Ausbildungsvermittlung "Team U25"	Zielgruppe sind ausbildungssuchende junge Menschen, bei denen ohne <b>gezielte Unterstützungsleistungen</b> des „Team U25“ die beabsichtigte Anbahnung oder Aufnahme einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht zustande kommen würde.
	§ 74 SGB III	Assistierte Ausbildung (AsA)	Auch nach der erfolgreichen Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung bedürfen viele junge Menschen einer besonderen Unterstützung. Vielfach bestehen <b>Einschränkungen in sozialen, fachlichen und/oder sprachlichen Kompetenzen</b> und es fallen <b>Aktivierungsschwächen und schulische Defizite</b> auf. Förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe können daher während einer betrieblichen Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung entsprechend gefördert werden
<b>3.2 Einstiegsqualifizierung (EQ)</b>	§ 54a SGB III	diverse Arbeitgeber	Jugendliche erhalten mit der Einstiegsqualifizierung die Möglichkeit, in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten Teile eines Ausbildungsberufes, einen Betrieb und das Berufsleben kennen zu lernen. Die Einstiegsqualifizierung dient <b>Jugendlichen mit erschwerten Ausbildungsmöglichkeiten</b> daher als "Türöffner" für Ausbildung oder Beschäftigung. Arbeitgeber, die eine EQ durchführen, werden mit einem Zuschuss zur Vergütung gefördert.
<b>3.3 Angebote nach §16f SGB II</b>	§ 16f SGB II	CHANCE Zukunft	Zielgruppe sind Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen. <b>Kernelement dieses Angebot ist der aufsuchende Ansatz</b> , d.h., dass die Jugendlichen nicht wie bei einer regulären Maßnahme zum Maßnahmeort kommen müssen, sondern in ihren Sozialräumen aufgesucht werden.
		Life Coaching	Es handelt sich um ein Modellprojekt, welches als <b>"Vorstufe" der Ausbildungs- und Berufsvorbereitung</b> dient, die Jugendliche an diese Angebote heranführen und sie in die Lage versetzen soll, an diesen teilzunehmen. Förderbedarfe bestehen insbesondere in fehlender Tagesstruktur, unzureichenden Alltagskompetenzen und psychosozialen Problemlagen.
<b>3.4 Angebote nach §16h SGB II</b>	§ 16h SGB II	Respekt	Im Blickpunkt dieses Angebotes sind <b>junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Einschränkungen</b> , die von den bestehenden Hilfsangeboten nicht erreicht werden (wollen) oder aus dem Hilfesystem herauszufallen drohen. Ziel ist es, sie mittelfristig auf den Arbeitsmarkt, in das Bildungssystem oder andere unterstützende Systeme zu integrieren, um sie langfristig zu stabilisieren und ihre Lebensperspektive zu verbessern.
		Respekt Modul II	Ergänzend zum v.g. Angebot bietet das Modul II ein zusätzliches Angebot zur <b>Erprobung einer Tagesstruktur</b> .

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
<b>4. Förderung regulärer Beschäftigung</b>			
<b>4.1 Eingliederungszuschüsse</b>	§§ 88 ff. SGB	diverse Arbeitgeber	Um Personen mit Einstellungshemmnissen in regulärer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Der Umfang des Zuschusses (Höhe und Dauer) richtet sich nach den <b>Einstellungshemmnissen und des dadurch entstehenden zusätzlichen Einarbeitungsaufwands</b> .
<b>5. Öffentlich geförderte Beschäftigung</b>			
<b>5.1 Arbeitsgelegenheiten</b>	§ 16d SGB II	diverse Anbieter	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur <b>Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit</b> , die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.
<b>5.2 Beschäftigungsförderung</b>	§ 16e SGB II (bis 03/2012)	diverse Arbeitgeber	Bis zum 31.12.2012 konnten Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen für die <b>Beschäftigung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter</b> einen Zuschuss von bis zu 75% erhalten. Der Zuschuss ist unbefristet, sofern die Förderfähigkeit weiterhin besteht. Es handelt sich daher um die Ausfinanzierung der bestehenden Dauerförderfälle, die jährlich im Hinblick auf ihre weitere Förderfähigkeit überprüft werden.
<b>5.3 Eingliederung von Arbeitslosen</b>	§ 16e SGB II (ab 01/2019)	"	Nach § 16e SGB II können Arbeitgeber für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsberechtigten, die <b>seit mind. 2 Jahren arbeitslos</b> sind, zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50%).
<b>5.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt</b>	§ 16i SGB II (ab 01/2019)	"	Dieses Instrument (§16i SGB II) richtet sich an Personen, die bereits <b>seit mehreren Jahren im Leistungsbezug sind</b> . Arbeitgeber können für die Beschäftigung dieser Personen einen 5-jährigen Lohnkostenzuschuss erhalten, der in den ersten beiden Jahren bei 100% liegt und sich danach jährlich um 10% reduziert.
<b>6. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen</b>			
<b>6.1 Berufliche Rehabilitation</b>	§§ 115, 117 SGB III	diverse Maßnahmen	Berufliche Rehabilitation soll die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die <b>aufgrund einer Behinderung die Berufsausbildung oder -ausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen</b> . Es wird zwischen "allgemeinen und besonderen Leistungen" unterschieden. <u>Allgemeine Leistungen:</u> berufsvorbereitende Maßnahmen, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen, assistierte Ausbildung, betriebliche Umschulung/Reha. <u>Besondere Leistungen:</u> rehaspezifische berufsvorbereitende Maßnahmen, Reha-Vorbereitungslehrgang, überbetriebliche rehaspezifische Umschulung in einem Berufsförderungswerk.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
<b>7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten</b>			
<b>7.1 Einstiegsgeld</b>	§ 16b SGB II	individuelle Förderung in Einzelfällen	Nach § 16 b SGB II kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ein Einstiegsgeld gewährt werden, <b>wenn dies zur dauerhaften Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erforderlich ist</b> . Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung, über die im konkreten Einzelfall zu entscheiden ist (Höhe und Dauer). Das Einstiegsgeld darf maximal dem Betrag der Regelbedarfsstufe 1 entsprechen. Einen Rechtsanspruch auf Einstiegsgeld gibt es nicht.
<b>7.2 Förderung von Selbständigen (Existenzgründung)</b>	§ 16c SGB II	"	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, <b>die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben</b> , können wie folgt gefördert werden: - durch Darlehen o. Zuschüsse (max. 5.000 €) zur Beschaffung von Sachgütern, - Beratung bzgl. Erhaltung/Neuausrichtung der Selbständigkeit durch externe Experten, - Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (im Kreis Borken: WfG) zur Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit, insbes. bei Neugründungen
<b>7.3 Mehraufwandsentschädigung</b>	§ 16d SGB II	"	Leistungsberechtigte erhalten während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld sog. <b>Mehraufwandsentschädigung von 1€ pro Beschäftigungsstunde</b> .
<b>7.4 Förderung aus dem Vermittlungsbudget</b>	§ 44 SGB III	"	Leistungsberechtigte können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, <b>wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist</b> , wie z.B. Bewerbungskosten, Aufwendungen rund um die Mobilität, Arbeitsmittel, Kosten für Nachweise/Zertifizierungen.
<b>8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund</b>			
<b>8.1 Vergabemaßnahmen</b>	§ 45 SGB III	Kenntnisfeststellung u. Förderung von Flüchtlingen (KFF)	Zur Zielgruppe zählen insbesondere Flüchtlinge, <b>bei denen die Vermittlung in Praktika bzw. Beschäftigung derzeit noch scheitert</b> , weil zunächst bestehende Vermittlungshemmnisse erkannt und beseitigt werden müssen oder begleitende Unterstützung/Stabilisierung erforderlich ist. Dies können auch Personen sein, bei denen im Rahmen der Teilnahme an anderen Maßnahmen deutlich wurde, dass sie eine andere, engmaschigere Form der Unterstützung benötigen.
<b>8.2 Projekte nach §16h SGB II</b>	§ 16h SGB II	Stellwerk	Mit der stationären Wohnform „Stellwerk“ wurde in 2017 ein Angebot geschaffen, das sozial benachteiligte junge Menschen, die (potentiell) SGB II-leistungsberechtigt sind, <b>in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe unterstützt</b> . Im Verlauf der Durchführung wurde die Zielgruppe mehrfach ausgeweitet. Das Angebot richtet sich inzwischen an förderbedürftige junge Frauen und Männer unabhängig vom Flucht-/Migrationshintergrund, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Der Hauptaspekt des Angebotes liegt weiterhin im <b>Heranführen an eine berufliche Perspektive</b> .

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
	"	Fit for Germany	<p>Zielgruppe des Projektes sind junge Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund nach Erfüllung ihrer Schulpflicht, die SGB II-leistungsberechtigt sein sollten (aber nicht müssen) und an einem der Regelangebote „Jugendintegrationskurs“ oder „Hauptschulabschlusskurs“ der Akademie Klausenhof teilnehmen.</p> <p>Auf Basis dieser Kurse erhalten die Jugendlichen die <b>Möglichkeit einer besonders intensiven Förderung im trügereigenen Internat</b>. Verschiedene Fördermodule, wie zusätzliche gezielte Sprachförderung, individuelle Kompetenzfeststellung und Förderplanung und begleitete Lernprozesse, sollen dazu beitragen, eine soziale und arbeitsweltbezogene Integrationsfähigkeit zu erlangen.</p>
8.2 Projekte nach §16f SGB II	§ 16f SGB II	getin/Lebensberatung für Migrant/innen	<p>Zielgruppe sind Menschen, die seit mehreren Jahren in der Region leben und trotz intensiver Sprach- und Eingliederungsaktivitäten nur <b>unzureichende Sprach- und Integrationsvoraussetzungen</b> mitbringen. Es wird damit eine Zielgruppe in den Fokus genommen, die als "abgehängt" bzw. nicht integrierbar galt. Es soll erprobt werden, ob und mit welchen Ansätzen ggf. dennoch Aktivierungserfolge erzielt werden können.</p>
	"	Flexkurs Deutsch	<p>In diesem Modellprojekt soll erprobt werden, ob Sprachförderung im Rahmen einer <b>hybriden Umsetzung und einer bedarfsgerechten Ausgestaltung</b> förderlich ist. Die TN können bei vielen Modulen zwischen Präsenz und digitalen Formaten wählen; die Kursinhalte können über verschiedene Kanäle vermittelt werden - in Abhängigkeit von der Gruppenstruktur und den individuellen Voraussetzungen der TN. Zielgruppe sind Menschen mit Sprachförderbedarfen, <b>die nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind</b>.</p>



## Anlage 2: Förderangebote Rechtsgrundlagen

Leistungen nach dem SGB III			
Rechtsgrundlage	Beschreibung	TN 2022	Aufwendungen
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget	469	82.485,25 €
§ 45 SGB III	Maßnahmen Aktivierung + berufl. Einglied.	1.273	2.878.169,71 €
§ 54a SGB III	Einstiegsqualifizierung	33	50.426,10 €
§§ 73 ff. SGB III	Ausbildungsunterstützung	155	761.790,00 €
§§ 81 ff. SGB III	Förderung berufl. Weiterbildung	50	257.845,47 €
§§ 88 ff., 131 SGB III	Eingliederungszuschüsse	101	435.526,72 €
Teilhabe-(Reha-)Maßnahmen	Reha-EGZ+FbW	35	273.861,40 €
<b>SGB III gesamt:</b>		<b>2.116</b>	<b>4.740.104,65 €</b>

Leistungen nach dem SGB II			
Rechtsgrundlage	Beschreibung		Aufwendungen
§ 16b SGB II	Einstiegsgeld	1	808,20 €
§ 16c SGB II	Förderung der Existenzgründung	-	- €
§ 16d SGB II	AGH/ Mehraufwand, Betreuung	121	203.908,90 €
§ 16e (ab 2019)	Eingliederung v. Langzeitarbeitsl.	17	148.254,37 €
§ 16f SGB II	Freie Förderung	271	1.423.238,50 €
§ 16h SGB II	Förderung schwer zu erreich. U25	71	787.367,52 €
§ 16i (ab 2019)	Teilhabe am Arbeitsmarkt	82	1.378.914,13 €
./ Passiv-Aktiv-Transfer	PAT	-	441.341,67 €
§ 16e i.d.F. bis 31.03.2012	Beschäftigungsförderung	29	496.503,49 €
<b>SGB II gesamt:</b>		<b>592</b>	<b>3.997.653,44 €</b>

<b>Gesamtsumme:</b>	<b>2.708</b>	<b>8.737.758,09 €</b>
---------------------	--------------	-----------------------